

Code of Conduct

1 Einführung

Die Lloyd Fonds AG ist ein innovatives, börsennotiertes Finanzhaus, das mit aktiven, nachhaltigen und digitalen Investmentlösungen das Ziel hat, Rendite für seine Partner und Kunden zu erzielen.

Das seit 2005 an der Börse vertretene bankenunabhängige Unternehmen ist seit März 2017 im Segment Scale (ISIN: DE000A12UP29) der Deutschen Börse als Lloyd Fonds AG gelistet.

Im Geschäftsfeld LLOYD FONDS erfolgt eine Positionierung als Spezialanbieter benchmarkfreier Aktien-, Renten- und Mischfonds mit einem klaren Fokus auf aktiven Alpha-Strategien. Alle durch erfahrene Fondsmanager mit nachgewiesenem Track-Rekord gesteuerten Fonds berücksichtigen einen integrierten Nachhaltigkeitsansatz im Investmentprozess.

Im Geschäftsfeld LLOYD VERMÖGEN erfolgt eine proaktive, ganzheitliche 360° Umsetzung der individuellen Ziele von vermögenden Kunden in einer persönlichen Vermögensverwaltung.

Im Geschäftsfeld LAIC werden mit dem FinTech LAIC digitale und risikooptimierte Anlagelösungen zur digitalen Portfoliooptimierung mit dem eigenentwickelten, auf künstlicher Intelligenz basierenden System (LAIC ADVISOR®) für Privatanleger und institutionelle Kunden angeboten.

1.1 Geltungsbereich

Der vorliegende Code of Conduct (Verhaltenskodex) gilt für alle Beschäftigten des Lloyd Fonds Konzerns und ist Teil der arbeitsrechtlich relevanten Compliance-Richtlinien der Konzerngesellschaften.

1.2 Definitionen

Unter Compliance werden organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung eines rechtskonformen Verhaltens im Hinblick auf sämtliche rechtliche Gebote und Verbote verstanden. Ein gesetzeskonformes Verhalten soll sowohl für Handlungen des Unternehmens als auch für Handlungen der einzelnen Beschäftigten sichergestellt werden. Bezweckt ist, bereits im Vorfeld durch eine entsprechende Organisation Gesetzesverstöße zu verhindern.

Neben einer rein rechtlichen Perspektive beinhaltet Compliance auch eine ethische Dimension: Danach gilt es auch im Hinblick auf selbstgesetzte Standards sowie moralische Grundsätze, ein ordnungsgemäßes Verhalten sicherzustellen.

1.3 Einzelne Compliance Anforderungen

1.3.1 Informationspflicht

Alle Beschäftigten müssen sich über die für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Anweisungen informieren. In Zweifelsfällen ist Rat bei der unmittelbaren und/oder mittelbaren Führungskraft, dem zuständigen Fachressort der Gesellschaft, bei der die Beschäftigung erfolgt, oder einer anderen Gesellschaft des Lloyd Fonds-Konzerns einzuholen.

1.3.2 Grundsätzliche Verhaltensanforderungen

Alle Beschäftigten sind verpflichtet,

- die in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Richtlinien und Anweisungen einzuhalten,
- über vertrauliche Informationen Verschwiegenheit zu wahren,
- fair, respektvoll und vertrauenswürdig bei allen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen zu sein,
- das Ansehen der Gesellschaft und des Lloyd Fonds Konzerns zu achten und zu fördern,
- Interessenkonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten nach Möglichkeit zu vermeiden und ggf. der zuständigen Führungskraft mitzuteilen,

- sich oder anderen keine unrechtmäßigen und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung unbilligen Vorteile zu verschaffen,
- die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit, den Umweltschutz und den Datenschutz einzuhalten,
- Compliance-Verstöße an die zuständigen Compliance Officer zu melden.

Alle Führungskräfte sind darüber hinaus verpflichtet,

- die Führungsgrundsätze des Lloyd Fonds Konzerns einzuhalten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur nach ihrer Leistung zu beurteilen,
- die Einhaltung der Organisations- und Arbeitsanweisungen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen sicherzustellen.

1.3.3 Gleichbehandlung

Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind strikt untersagt. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Kolleginnen und Kollegen, Beschäftigten und Geschäftspartnern sowie bei der Einstellung, Beförderung oder Entlassung von Beschäftigten.

1.3.4 Verbot von Bestechung und Korruption

Es ist strikt verboten,

- in- und ausländischen Amtsträgerinnen und Amtsträgern für die Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung einen persönlichen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren,
- Beschäftigten oder Vertreterinnen und Vertretern in- oder ausländischer Unternehmen rechtswidrige persönliche Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren,
- Bestechungshandlungen mit Hilfe von anderen durchführen zu lassen, z.B. von nahestehenden Personen,
- unrechtmäßige Handlungen anderer Personen zu unterstützen.

1.3.5 Risikomanagement

Um frühzeitig unternehmensgefährdende Entwicklungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können, verfügt die Lloyd Fonds AG über ein Risikomanagementsystem. Das Unternehmen erstellt halbjährlich einen Risikobericht, der durch den verantwortlichen Risikoadministrator erhoben und plausibilisiert wird. Der Risikobericht wird dem Vorstand vorgelegt, von ihm geprüft und freigegeben.

1.3.6 Vermeidung von Interessenkonflikten; Insider und Führungskräfte

Interessenkonflikte sollen grundsätzlich vermieden werden. Wo diese nicht vermieden werden können, sind angemessene Maßnahmen zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und ggf. Offenlegung dieser Interessenkonflikte zu treffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Gesellschaft oder der Anleger und deren verwalteter Vermögen auswirken, und um ein jederzeit faires Verhalten sicherzustellen.

Soweit sich Interessenkonflikte aus der Struktur des Lloyd Fonds Konzerns bzw. aus der Beauftragung mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen ergeben, ist dies möglichst bei Begründung der Geschäftsbeziehung offenzulegen. Alle Beschäftigten müssen ihre privaten Interessen und die Interessen der Gesellschaft streng voneinander trennen. Bereits der Anschein eines Interessenkonflikts ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Nicht zulässig sind insbesondere

- Aufträge an nahestehende Personen (z.B. Ehegatten, Verwandte, Freunde und private Geschäftspartner),
- Aufträge an Unternehmen, in denen nahestehende Personen arbeiten,
- Aufträge an Unternehmen, an denen nahestehende Personen mit 5 % und mehr beteiligt sind,
- Nebentätigkeiten für Wettbewerbsunternehmen der Gesellschaft oder anderer Unternehmen des Lloyd Fonds Konzerns,
- Nebentätigkeiten für Geschäftspartner.

Ausnahmen können nur von der Geschäftsführung der relevanten Konzerngesellschaft mit Zustimmung des Gesamtvorstands der Lloyd Fonds AG

genehmigt werden. Dabei ist auch über die Notwendigkeit einer Offenlegung zu entscheiden. Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Interessenkonflikte ihrer jeweiligen Führungskraft unverzüglich mitzuteilen.

Die Vermeidung bzw. Minimierung von Interessenkonflikten wurde sowohl im Vergütungssystem des Lloyd Fonds Konzerns, als auch bei der Vergabe von Geschäftsführungspositionen innerhalb des Lloyd Fonds Konzerns berücksichtigt.

Beschäftigte, die bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen erlangen, werden bei Ihrem Eintritt in die Gesellschaft bzw. bei erstmaliger Aufnahme in ein Insiderverzeichnis entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen über das Insiderhandelsverbot informiert; Führungspersonen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) werden über ihre Informationspflichten und Handelsverbote für Eigengeschäfte belehrt.

1.3.7 Bekämpfung von Geldwäsche

Der Lloyd Fonds Konzern arbeitet nur mit Geschäftspartnern zusammen, die sie als seriös erachtet und die sich nach Kenntnis der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen und keine Finanzmittel illegaler Herkunft verwenden.

Alle Beschäftigten haben die Gesetze gegen Geldwäsche zu befolgen. Auf die Richtlinie des Lloyd Fonds Konzerns zum Geldwäschegesetz wird verwiesen.

1.3.8 Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern

Die Gesellschaft erwartet von Beschäftigten, Kunden und Lieferanten

- die Einhaltung aller geltenden Gesetze,
- das Unterlassen von Korruption,
- die Beachtung der Menschenrechte,
- die Einhaltung der Gesetze gegen Kinder- und Zwangsarbeit,
- den Schutz der Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten,
- die Einhaltung der relevanten nationalen Gesetze und internationalen Standards zur Arbeitssicherheit, zum Umweltschutz und Datenschutz.

1.3.9 Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vorteile

Grundsätzlich dürfen Beschäftigte persönliche Vorteile weder für sich noch für sie nahestehende Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Die Annahme von Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt.

Beschäftigte dürfen persönliche Vorteile (z. B. Einladungen in Restaurants oder zu Sportveranstaltungen oder Geschenke) nur annehmen, wenn nicht der Eindruck entsteht, von ihnen werde eine Gegenleistung erwartet. Der Vorteil darf nicht gegen ein Gesetz verstoßen und muss im Rahmen allgemein üblicher Geschäftsgepflogenheiten liegen (soziale Adäquanz).

Bei der Entscheidung, ob angebotene Vorteile sozial adäquat sind, sind die Position in der Unternehmung, die Lebensumstände, die Häufigkeit von Angeboten sowie deren Gegenwert einzubeziehen.

Einzelheiten zu Betragsgrenzen und Genehmigungsprozessen sind in den Compliance-Richtlinien der Konzerngesellschaften festgelegt.

1.3.11 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Datenschutz

Im Interesse der Gesundheit und Sicherheit aller Beschäftigten und Gäste sind an jedem Arbeitsplatz die geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

Alle Beschäftigten sind für den Umweltschutz in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich mitverantwortlich und verpflichtet, die Gesetze, Vorschriften und Standards zum Umweltschutz einzuhalten.

Personenbezogene Daten dürfen nur gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, genutzt und aufbewahrt werden. Auf die Datenschutzrichtlinie des Lloyd Fonds-Konzerns wird verwiesen. Firmen- und geschäftsbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen des Aufgabengebiets verwendet werden.

1.3.12 Schutz des Unternehmensvermögens

Alle Beschäftigten und insbesondere alle Führungskräfte haben in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen darauf zu achten, dass das Unternehmensvermögen vor Verlust und Missbrauch geschützt wird. Das Unternehmensvermögen darf nicht für private Zwecke verwendet werden.

Der Einkauf und Verkauf von Unternehmensvermögen muss transparent, nachvollziehbar, wirtschaftlich und zu marktgerechten Konditionen erfolgen. Persönliche Interessen einzelner Beschäftigter oder Führungskräfte dürfen die Entscheidungen und wirtschaftlichen Transaktionen nicht beeinflussen.

1.3.13 Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Das Wettbewerbsrecht und das Kartellrecht sind zu beachten. Es dürfen mit Wettbewerbern keine Absprachen getroffen werden, die den Lloyd Fonds Konzern dem Verdacht z.B. einer Preis- oder Stillhalteabsprache aussetzen.

Absprachen mit Wettbewerbern über eine Marktaufteilung sind nicht zulässig.

1.3.14 Spenden

Die Konzerngesellschaften können Geld- und Sachspenden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke wie Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur und Soziales leisten.

Spenden dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung und des für den Bereich, der die Spende veranlassen möchte, zuständigen Vorstandsmitglieds der Lloyd Fonds AG genehmigt werden. Spenden über EUR 1.000 oder solche, die in der Summe an eine Adressengruppe den Betrag von EUR 1.000 jährlich übersteigen, benötigen außerdem die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesamtvorstands der Lloyd Fonds AG.

1.3.15 Konsequenzen bei Compliance-Verstößen

Für Mitarbeiter können Compliance-Verstöße die folgenden Konsequenzen haben:

- Abmahnung,
- Kündigung,
- Schadenersatzansprüche Dritter,
- Geldstrafe,
- Freiheitsstrafe

Für die Gesellschaft können Compliance-Verstöße folgende Konsequenzen haben:

- Schadenersatzansprüche Dritter,
- kostenintensive Gerichtsprozesse,
- Geldstrafe,
- Imageverlust

1.4 Compliance-Funktion

Die Lloyd Fonds AG bzw. ihre Konzerngesellschaften haben eine Compliance-Funktion eingerichtet, die ihre Aufgaben unabhängig wahrnimmt. Die Compliance-Funktion ist Bestandteil der internen Kontrollsysteme des Lloyd Fonds Konzerns. Sie stellt ein Instrument der Geschäftsleitung dar, die auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Compliance Funktion trägt.

Hamburg, im März 2021

Der Vorstand

Dipl.-Ing. Achim Plate

Chief Executive Officer

Michael Schmidt, CFA

Chief Investment Officer